

Am 31.7.2020 ging eine Ära zu Ende, der Präsident des Bundesfinanzhofs *Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff* verabschiedete sich altersbedingt in den Ruhestand. Er wurde 1987 als Richter beim Finanzgericht Düsseldorf in den Justizdienst eingestellt und im selben Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Nach der Deutschen Einheit führte ihn 1991 der Weg nach Mecklenburg-Vorpommern, wo er als Referatsleiter im Justizministerium zunächst für den Aufbau der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit zuständig war, um dann anschließend selbst – teilweise im Doppelamt – als Richter am Finanzgericht und am Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern Recht zu sprechen. Die Beförderung zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht folgte 1996. Bereits 1997 folgte die Berufung zum Richter am Bundesfinanzhof. Der IX. Senat war dort vier Jahre lang seine Heimat. Die Ernennung zum Richter am Bundesverfassungsgericht ereignete sich am 23.1.2001. Während seiner fast elfjährigen Amtszeit wirkte er als Berichterstatter an einer Vielzahl wichtiger Verfahren auf dem Gebiet des Parteien- und Wahlrechts, des Kommunalrechts, des Strafvollstreckungsrechts und des Steuerrechts mit. Die Rückkehr nach München und die damit verbundene Ernennung zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs folgte im November 2011. Er übernahm den Vorsitz im IX. Senat, der für die Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie der gewerblichen Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften zuständig ist. Der zukünftige Pensionist zeichnete sich durch eine eisenharte Verfechtung der Eigenständigkeit der Justiz, insbesondere der Finanzgerichtsbarkeit aus. Nicht minder trat er für die Rechte der Steuerzahler ein, gleich ob es sich dabei um Unternehmen oder natürliche Personen handelte. Die Bundesregierung musste dies das ein um das andere Mal zur Kenntnis nehmen, immer dann, wenn der Gesetzgeber in seine Schranken gewiesen wurde. Einer der letzten großen Aufreger war die Kritik von *Mellinghoff* an den hohen AO-Zinsen, in Anbetracht der Zinsen am Kapitalmarkt. Er kritisierte bereits 2019 den Zinssatz von 0,5 % pro Monat und legte diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vor. Pikant: In ca. 40 % der Verfahren vor dem Bundesfinanzhof verlor die Finanzverwaltung. Die Steuerrechtspflege in Deutschland verdankt *Mellinghoff* sehr viel. Wir hoffen, dass er auch als Pensionär stets kritische und mahnende Worte findet und dem Steuerrecht verbunden bleibt. *Ad multos annos!*



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

1. Zur Prüfung der Auslastung einer Ferienwohnung müssen die individuellen Vermietungszeiten des jeweiligen Objekts an Feriengäste mit denen verglichen werden, die bezogen auf den gesamten Ort im Durchschnitt erzielt werden (Bestätigung der Rechtsprechung).
2. Dabei kann das FG auf Vergleichsdaten eines Statistikamtes auch dann zurückgreifen, wenn diese Werte für den betreffenden Ort nicht allgemein veröffentlicht, sondern nur auf Nachfrage zugänglich gemacht werden.
3. Die Bettenauslastung kann Rückschlüsse auf die ortsübliche Vermietungszeit zulassen.

BFH, Urteil vom 26.5.2020 – IX R 33/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1813-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum Vorsteueranspruch aus dem Erwerb der Berechtigung, Verkaufsflächen des Leistenden zur Vermarktung eigener Produkte zu nutzen

Verpflichtet sich ein Einzelhändler gegenüber einem anderen Unternehmer gegen eine Zahlung, auf neu geschaffenen Verkaufsflächen von diesem Unternehmer bezogene Produkte zum Verkauf anzubieten, liegt sowohl der für die Annahme eines Entgelts als auch der für den Vorsteuerabzug erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der Leistung (Bereitstellung der

Verkaufsflächen) und der hierfür von dem anderen Unternehmer geleisteten Zahlung vor.

BFH, Urteil vom 7.5.2020 – V R 22/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1813-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Steuerpflicht eines Kanzleiabwicklers

Ein Kanzleiabwickler (§ 55 BRAO) ist Vermögensverwalter i. S. des § 34 Abs. 3 AO. Daher ist er im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben auch zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen und zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet.

BFH, Urteil vom 29.4.2020 – XI R 18/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1813-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Begriff der Betriebsstätte bzw. festen Niederlassung im Umsatzsteuerrecht

Der Unternehmer unterhält jedenfalls dann eine Betriebsstätte bzw. feste Niederlassung, wenn er umfassenden Zugriff auf eine Einrichtung hat, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die von der personellen und technischen Ausstattung her eine autonome Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglicht.

BFH, Urteil vom 29.4.2020 – XI R 3/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1813-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Anfechtbarkeit der Herstellung einer Aufrechnungslage

1. Einführen, die zum Entstehen der Einfuhrumsatzsteuerschuld führen, sowie die Verwendung von Energieerzeugnissen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme unter den einen Steuerentlastungsanspruch auslösenden Bedingungen sind jeweils Rechtshandlungen i. S. des § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO i. V. m. § 129 Abs. 1 InsO.
2. Die Herstellung einer Aufrechnungslage durch Rechtshandlungen ist ihrerseits eine Rechtshandlung und selbständig anfechtbar.
3. Der für die Anfechtbarkeit wesentliche Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung ist (sinngemäß) nach § 140 InsO zu bestimmen. Dabei ist entscheidend, zu welchem Zeitpunkt das Gegenseitigkeitsverhältnis begründet worden ist.
4. Da eine Steuerentlastung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG 2011 nur gewährt wird, wenn die Anlage, in der das Energieerzeugnis verwendet wird, einen Nutzungsgrad von mindestens 70 % bezogen auf den jeweiligen Zeitabschnitt erreicht, entsteht der materiell-rechtliche Anspruch nicht bereits mit der vorschriftsgemäßen Verwendung nachweislich versteuerter Energieerzeugnisse, sondern erst, wenn zusätzlich feststeht, dass der entlastungserhebliche Nutzungsgrad im jeweiligen Zeitabschnitt erreicht und eingehalten wurde.
5. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist für die Frage, wann das Gegenseitigkeitsverhältnis begründet worden ist, irrelevant, weil die Stellung